

Erforderliche Registrierung bzw. Kennzeichnung nach Vermarktungswegen

Vermarktungs- wege	Registrierung des Stalles (Erzeugercodemitteilung)	Verwendung des Erzeugercodes auf dem Ei	Registrierung einer Packstelle #)
Ab Hof / Haustüre und <u>weniger als</u> 350 Legehennen	Nein *)	Nein *)	Nein *)
Ab Hof / Haustüre und <u>mehr als</u> 350 Legehennen	Ja	Nein *)	Nein *)
Öffentlicher Markt	Ja	Ja	Nein *)
Wiederverkäufer / Handel	Ja	Ja	Ja

*) Falls die Eier unsortiert und ohne Angabe von Gewichtsklassen oder Güteklasse sind!
Die Nutzung einer Packstelle von einem anderen Betrieb ist ebenfalls möglich.

- Werden Eier an der Produktionsstätte nach Gewichtsklassen sortiert, ist eine Registrierung des Betriebes als Packstelle bei der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erforderlich.
- Eier, die an Wiederverkäufer, z.B. der Lebensmitteleinzelhandel, Bäcker oder Metzger, abgegeben werden, müssen in einer Packstelle nach Güte- und Gewichtsklassen sortiert und verpackt werden.
- Der Verkauf von Eiern auf einem örtlichen, öffentlichen Markt erfordert immer den Aufdruck des Erzeugercodes, auch wenn keine Sortierung nach Güte- und Gewichtsklassen erfolgt.
- Eier der Güteklasse A müssen immer mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden. Nicht gestempelt werden müssen Eier, die der Erzeuger an der Produktionsstätte oder an der Tür direkt an den Endverbraucher abgibt. Es darf dann aber keine Sortierung nach Güte- und Gewichtsklasse erfolgen!
- Erzeuger, die ihre Eier an der Produktionsstätte, auf einem örtlichen, öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür direkt an den Endverbraucher abgeben, sind von der Sortierungspflicht befreit. Die Eier dürfen dann aber nicht mit Güte- und Gewichtsklasse bezeichnet werden (VO (EG) 1308/2013 Teil VI).